

„Verhältnismäßigkeit kaum zu begründen“

INTERVIEW Völkerrechtler Ambos spricht in Grimmwelt über Gaza und deutsche Israel-Politik



ZUR PERSON

Prof. Kai Ambos

Geboren: am 29. März 1965 in Heidelberg
Ausbildung: Studium der Rechts- und Politikwissenschaften in Freiburg, Oxford und München

Karriere: Ambos war Richter am Landgericht Göttingen und ist seit 2003 Lehrstuhlinhaber für „Strafrecht, Straf- und Strafprozessrecht, Rechtsvergleichung, internationales Strafrecht und Völkerrecht“ an der Georg-August-Universität Göttingen. Zudem ist er Richter am Kosovo-Sondertribunal in Den Haag. Am-

bos ist ein gefragter Experte und wurde unter anderem für sein Engagement im kolumbianischen Friedensprozess ausgezeichnet.

Der Vortrag: Unter dem Titel „Staatsraison verdrängt Völkerrecht. Die deutsche Israel-Politik aus völker(straf-)rechtlicher Sicht“ redet Ambos am Dienstag, 3. Dezember (18.15 Uhr) in der Grimmwelt Kassel, Weinbergstraße 21

Das Buch: „Apartheid in Palästina? Eine historisch-völkerrechtliche Untersuchung“ Westend-Verlag, 256 S., 25 Euro. FOTO: CHRISTOPH MISCHKE/NI

Kassel – 2008 versicherte die damalige Bundeskanzlerin Angela Merkel, dass Israels Sicherheit Teil deutscher Staatsraison sei. Dabei handelt es sich um einen politischen und nicht um einen rechtlichen Begriff, wie der Völkerrechtler Kai Ambos am Dienstag bei einem Vortrag in der Kasseler Grimmwelt erläutern wird. Wir sprachen mit dem renommierten Juristen, der als Professor in Göttingen internationales Strafrecht und Völkerrecht lehrt, über die deutsche Israel-Politik.

Herr Prof. Ambos, wie gerechtfertigt sind die Strafbefehle des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) gegen Israels Premierminister Benjamin Netanjahu und den früheren Verteidigungsminister Yoav Galant?

Sie waren zu erwarten. Die eigentlichen Entscheidungen sind aber nicht veröffentlicht, sodass man sich für eine Beurteilung auf die Presseerklärung des Gerichts stützen muss. Was darin steht, scheint mir jedenfalls plausibel, auch wenn rechtliche Fragen bleiben.

Immer wieder kommt der Vorwurf, der IStGH handle antisemitisch, wenn er Israels Politik kritisiert. Wie stichhaltig ist dieses Argument?

Das halte ich für unzutreffend. Die Ermittlungen zur „Situation Palästina“ laufen seit etwa zehn Jahren. Die Anklagebehörde hat schon unter dem ersten Ankläger, dem Argentinier Moreno Ocampo, vertrauliche Treffen mit den beteiligten Parteien und Experten veranstaltet und dabei immer versucht, die israelische Seite mit ins Boot zu holen. An einem dieser Treffen habe ich teilgenommen. Seine Nachfolgerin Fatou Bensouda hat dann förmliche Ermittlungen wegen möglichen Kriegsverbrechen in Gaza eröffnet.

Das war ja lange vor dem 7. Oktober 2023.

Richtig, die aktuelle Kriegsführung Israels in Gaza, aber auch sein Verhalten als Besatzungsmacht im Westjordanland und in Ostjerusalem, wirft viele hochrelevante völkerrechtliche Fragen auf. Mit diesen müssen sich die wichtigsten internationalen Gerichte beschäftigen und tun das auch. Es geht also um die konkrete Politik und Kriegsführung Israels, sie steht nicht über dem Recht – ebenso wenig wie die Russlands, Chinas oder der USA. Mit Antisemitismus hat das nichts zu tun, denn nichts davon richtet sich gegen Juden als Juden. Kritik an israelischer Regierungspolitik muss genauso erlaubt sein wie bei jedem anderen Staat dieser Erde.

In Ihrem Buch „Apartheid in Palästina?“ schreiben Sie, bestimmte Maßnahmen Israels in den besetzten Gebieten könnten als Rassendiskriminierung gewertet werden. Was spricht dafür, dass die einzige Demokratie im Nahen Osten im Westjordanland ein Apartheid-Regime installiert hat?

In dieser Untersuchung überprüfe ich den Apartheidvor-

wurf anhand der völkerrechtlichen Definition des Apartheidbegriffs, und zwar für die besetzten palästinensischen Gebiete (Westjordanland, Gaza und Ostjerusalem), nicht für das Kernland Israel. Ich komme zu einem differenzierten Ergebnis. In objektiver Hinsicht stellt sich die israelische Politik und Praxis in den besetzten Gebieten als rechtlich und institutionell abgesicherte Diskriminierung der palästinensischen Lokalbevölkerung gegenüber der Bevölkerung des Besatzers, insbesondere den israelischen Siedlern, dar. Das jüngste Beispiel dieser Diskriminierung ist die Abschaffung der sogenannten Administrativhaft (mehrmonatige Haft ohne richterliche Kontrolle) für Siedler, aber die Aufrechterhaltung für Palästinenser, von denen sich Tausende in Administrativhaft befinden. Alles in allem kann man das als Apartheid bezeichnen, was im Kern die diskriminierende Separierung von zwei Bevölkerungsgruppen meint. In subjektiver Hinsicht ist dieser Vorwurf aber schwer nachzuweisen, weil der Täter in der Absicht handeln muss, das System aufrechtzuerhalten.

nismäßigkeit kaum noch begründen. Und es gibt praktisch keine Völkerrechtler, die die – nun ja schon über ein Jahr andauernde – israelische Reaktion für verhältnismäßig halten. Von dieser sozusagen globalen Verhältnismäßigkeit des „Rechts zum Krieg“ ist übrigens die punktuelle Verhältnismäßigkeit jeder einzelnen Militäroperation im Rahmen eines bewaffneten Konflikts zu unterscheiden.

Vor allem in Deutschland sorgt der Vorwurf für Empörung, Israel begehe einen Genozid. Wie berechtigt ist der Vorwurf eines Völkermords?

Auch das ist von der Ferne schwer zu beurteilen. Es gibt allerdings viele Studien und Berichte, die den Vorwurf erheben, auch israelische Historiker. Mitunter wird da aber die besonders anspruchsvolle Voraussetzung der genozidalen Zerstörungsabsicht übersehen oder nicht angemessen berücksichtigt. Letztlich wird der Internationale Gerichtshof die Frage verbindlich entscheiden.

Darf Deutschland Waffen nach Israel liefern, wenn dort das Völkerrecht verletzt werden sollte?

Nein, jedenfalls dann nicht, wenn mit deutschen Waffen Völkerrecht verletzt wird und dies den deutschen Behörden zum Zeitpunkt der Exportgenehmigung bekannt war. Das folgt schon aus dem deutschen Kriegswaffenkontrollrecht. Völkerrechtlich verlangt der von Deutschland ratifizierte Waffenhandelsvertrag ein „überwiegendes Risiko“ der Begehung von Völkerrechtsverstößen. Verlangt wird eine Risikoeinschätzung zum Zeitpunkt der Waffenlieferung und es kommt entscheidend auf die Erkennbarkeit möglicher Völkerrechtsverletzungen an. Das Internationale Komitee des Roten Kreuzes (IKRK) verlangt für die Risikoeinschätzung die Heranziehung voriger und gegenwärtiger Verhaltensmuster des Empfängerstaates im Hinblick auf die Einhaltung des humanitären Völkerrechts. Gibt es hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass der Empfängerstaat das humanitäre Völkerrecht wiederholt nicht eingehalten hat, ist nach dem IKRK von einem „überwiegenden Risiko“ auszugehen. Dann darf Deutschland keine Waffen liefern.

Intellektuelle haben gerade die Bundestagsresolution kritisiert, die jüdisches Leben schützen soll. Der zu weit gefasste Antisemitismusvorwurf mache Kritik an Israel unmöglich, heißt es. Wird der Antisemitismusvorwurf hierzulande inflationär benutzt?

Wie schon gesagt, muss Kritik an israelischer Politik – wie an der jedes Staates – erlaubt sein, insbesondere wenn Verletzungen des Völkerrechts im Raum stehen. Eine solche Kritik drückt keine Missachtung gegenüber Jüdinnen aufgrund ihres jüdisch-Seins aus, sie richtet sich ja nicht einmal gegen Jüdinnen, sondern eben gegen die israelische Politik. Sie ist also nicht antisemitisch.

INTERVIEW: MATTHIAS LOHR

„Kritik an israelischer Politik muss – wie an der jedes Staates – erlaubt sein.“

Kai Ambos

Anders als viele andere Nationen hat Deutschland Palästina nicht als Staat anerkannt. Inwieweit haben Menschen eines Landes bei einer Besetzung das Recht, sich zu verteidigen?

Ob Palästina im völkerrechtlichen Sinne ein Staat ist, ist zwar umstritten, es lässt sich aber über das Selbstbestimmungsrecht der Palästinenser als anerkannter Bevölkerung begründen. Die Frage, ob Menschen unter Besatzung ein Recht zum Widerstand haben, ist davon unabhängig zu beurteilen. Sie hängt zunächst von der Art und vor allem Rechtmäßigkeit der Besatzung ab. Wenn diese rechtswidrig ist, wie gerade der IGH ausführlich in einem Rechtsgutachten begründet hat, dann besteht grundsätzlich auch ein Recht zum Widerstand. Das schließt aber nicht das Recht zu terroristischen, unterschiedslosen Angriffen ein.

Seit dem Angriff der Hamas verteidigt sich Israel. Wie verhältnismäßig ist das Vorgehen in Gaza, wo mehr als 40 000 Menschen gestorben sein sollen?

Grundsätzlich ist das Selbstverteidigungsrecht ein starkes Recht, es erlaubt dem Angriffopfer eine endgültige Abwehr der von einem Angreifer ausgehenden Gefahr. Es wird aber durch Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit begrenzt. Das ist zwar keine mathematische Gleichung, aber bei einer so hohen Opferzahl – es gibt ja noch viel mehr Verletzte – und überdies der totalen Zerstörung des umkämpften Gebiets, lässt sich eine Verhält-

BLACK WEEKEND

29.11. - 2.12. Sale



Schöffel

15%

AUF ALLES!



LOWA

10%

AUF ALLES!

25%

auf 2 kombinierte Merino Underwear Teile

Schöffel

LOWA

Schöffel-LOWA Sportartikel GmbH & Co. KG
Wilhelmsstraße 11 · 34117 Kassel
Tel.: 0561 52993471 · www.schoeffel-lowa.de